

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- Alle Kauf-, Verkaufs- und Mietverträge im weitesten Sinne des Wortes, darin einbegriffen alle Vereinbarungen oder Klauseln in Verträgen zur Eigentumsübertragung, unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen.
- Diese Bedingungen gelten ebenso (soweit nicht sinngemäß) in Bezug auf alle (Verträge oder Vertragsbedingungen), die sich erstrecken auf Wartungs-, Installations- und Reparaturarbeiten sowie andere Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der Beaufsichtigung solcher Arbeiten (bzw. Personen, die derartige Arbeiten verrichten).
- Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurden, und dann nur in Bezug auf jeden Vertrag. Für den sie aufgestellt wurden, ansonsten bleiben folgende Bedingungen in Kraft.
- Jeder Vertrag wird vom Verkäufer unter der aussetzenden Bedingung geschlossen, dass der Käufer sich aufgrund der vom Verkäufer einzuholenden Auskünfte als ausreichend kreditwürdig erweist.
- Insoweit dieses anwendbar ist, müssen in diesen Verkaufsbedingungen unter dem verwendeten Begriff "Maschinen" auf gelieferte Anlagen, Apparate, Einzelteile, Zubehör und Geräte verstanden werden, sowie hiermit zusammenhängende Sachen und andere Produkte im weitesten Sinne des Wortes.
- Bei Mietverträgen muss in den nachfolgenden Artikeln unter den Worten "Verkäufer" und "Käufer" ebenso "Vermieter" bzw. "Mieter" und unter "Verkauf" ebenso "Vermietung" verstanden werden. Soweit diese Bedingungen es nicht vorsehen, gelten unsere allgemeinen Mietbedingungen, die Teil dieser allgemeinen Bedingungen sind.

2. ANGEBOTE

- Alle unsere Angebote oder Preisangaben sind unverbindlich, es sei denn es wird schriftlich ausdrücklich anders festgelegt. Jedes Angebot oder jede Preisangabe von uns stützt auf der Annahme, dass wir den Auftrag unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeit ausführen können. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn und insoweit wir einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich annehmen oder wenn wir einen Auftrag erfüllen. Als Datum für den Vertragsabschluss gilt der Versandtag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der erste Tag der tatsächlichen Auftragsausführung durch uns.
- Vom Verkäufer ausgehende Abbildungen, Zeichnungen und dergleichen bleiben sein Eigentum und dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung weder kopiert bzw. vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- Wenn ein Auftrag ausbleibt, behält **DIBO GmbH** sich das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Interessenten im üblichen und angemessenen Rahmen die gemachten Entwurf-, Zeichnungs-, Berechnungs- und/oder Demonstrationskosten bzw. einen Teil davon in Rechnung zu stellen.

3. GEWÄHRLEISTUNG

- Reklamationen in Bezug auf gelieferte Gebrauchsmaschinen werden - außer es wurde schriftlich anders vereinbart - vom Verkäufer nicht angenommen, und der Verkäufer ist diesbezüglich, aus welchem Grunde auch immer, nicht haftbar. Folgende Bestimmungen beziehen sich daher ausschließlich auf fabrikneue Waren.
- Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag Zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unehelicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unehelicher Bierminderung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Bauängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Sollte der Käufer während der Garantiefrist eventuelle Reparaturen oder Veränderungen ohne vorhergehende Genehmigung des Verkäufers durchführen oder durch andere durchführen lassen, oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so verfällt sofort die Garantiepflicht des Verkäufers.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

4. PRÜFUNG

- Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Die Prüfungs- und Inspektionkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- MONTAGE UND INBETRIEBNAHME**
- In dem Einkaufspreis sind die Montage- und Inbetriebnahmekosten nicht enthalten.
- Hat der Verkäufer sich zur Montage und Inbetriebnahme der verkauften und gelieferten Maschinen verpflichtet, dann akzeptiert er nur dann die Verantwortung bzw. Haftung für das Funktionieren des Maschinen, wenn:

- die Montage und Inbetriebnahme nach seiner Anleitung erfolgt, wobei er das Recht hat, einen Monteur mit der Leitung der Arbeiten zu beauftragen. Reisespesen und Kosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen für den Monteur gehen auf Rechnung des Käufers.
- die Umstände (im weitesten Sinne des Wortes) vor Ort, unter denen die Montage und Inbetriebnahme zu erfolgen hat, keinen hinderlichen Einfluss ausüben, und wenn Fundamente, Mauern, Wände und dergleichen, worauf und/oder woran die Maschinen aufgestellt bzw. angebracht werden, vor Beginn der Arbeiten auf die richtige Weise angebracht, ausgeführt und/oder präpariert wurden.

- Die Ausführung aller zusätzlichen Arbeiten geht zu Lasten des Käufers. Außerdem muss der Käufer auf seine Rechnung für die nötige Unterstützung in Form von Arbeitskräften und Hilfsmitteln sorgen.
- Wenn der Monteur infolge von Umständen, die vom Willen des Verkäufers unabhängig sind, nicht ordnungsgemäß die Montage und Inbetriebnahme durchführen kann, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers.

6. ÄNDERUNGEN

- Die Änderung oder Annullierung eines Kaufvertrags bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verkäufers. Wenn der Käufer den geschlossenen Vertrag ändern oder annullieren möchte, ist er verpflichtet dem Verkäufer alle Schäden (einschließlich Gewinnausfall) sowie alle Kosten, die infolge der Änderung oder Annullierung entstehen, zu vergüten.

7. TRANSPORTBEDINGUNGEN

- Alle Waren - auch jene, die kraftfrei verkauft wurden - werden auf Risiko des Käufers transportiert. Verbindlichkeiten, die Dritten gegenüber eingegangen wurden, ändern daran nichts und werden angesehen als seien sie im Interesse und auf Rechnung des Käufers akzeptiert worden.
- Der Verkäufer hat das Recht, die transportierten Waren, die infolge von Ursachen, die außerhalb seines Einflusses liegen, nicht zum Bestimmungsort befördert werden können, auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern oder lagern zu lassen und Bezahlung zu verlangen, als hätte die Lieferung stattgefunden.
- Die Wahl des Transportmittels obliegt dem Käufer, auch bei nicht frachtfreien Sendungen, bei denen vom Käufer keine Vorschriften im Hinblick auf den Versand formuliert wurden. Störungen oder vorübergehende Verhinderungen in Bezug auf das gewählte Verkehrsmittel verpflichten nicht dazu, es anders zu nehmen. Der Verkäufer ist nicht dafür verantwortlich, wenn aus irgendeinem Grund die von ihm gewählte Transportart ausfällt.
- In Bezug auf im Ausland hergestellte Waren behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Verzollung unter Ausschluss des Käufers zu erledigen.
- Außer wenn der Käufer den Verkäufer rechtzeitig bittet, die Sachen während des Transports auf seine Kosten zu versichern, reisen die Sachen unversichert.
- Falls nicht anders vereinbart, gehen Export- und Importzölle, Stempelsteuer-, Bahnhofs- und Verzollungskosten, Steuern usw. zu Lasten des Käufers.

8. LIEFERFRISTEN

- Bezüglich der vereinbarten Lieferzeiten gilt, dass sie nur annähernd angegeben werden können. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache an den Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- Während der Ausführung eines Vertrages ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen so lange aufzuschieben, bis der Käufer auf Ersuchen und zur Zufriedenheit des Verkäufers Sicherheiten für die Erfüllung all seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen gestellt hat.
- Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

9. LIEFERUNG

- Nachdem die betreffenden Produkte unser Werk verlassen haben, oder wenn wir dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der Produkte schriftlich mitgeteilt haben, gelten sie als geliefert, unbeschadet unserer eventuellen Verpflichtung, unsere Montage- und Anschlusspflichten nachzukommen. Der Lieferort ist daher unser Werk, auch wenn frachtfreier Versand und/oder Transport vereinbart wurde. Falls die Lieferung in Teilen erfolgt, gelten die einzelnen Teillieferungen an sich als geliefert.

10. RISIKO

- Das Risiko geht zum Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel 9 auf den Auftraggeber über. Auch bei Produktschäden, die durch Zerstörung der Verpackung verursacht wurden, gilt das im vorigen Satz Gesagte unvermindert.

11. PREIS

- Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unsseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb der auf den Rechnungen genannten Fristen zu zahlen. Generell sind unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

- Solange der Käufer den von ihm geschuldeten Betrag (insoweit einlagbar) nicht bezahlt hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und so das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

14. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES KÄUFERS

- Wenn der Käufer irgendeine aus diesem oder irgendeinem anderen mit ihm geschlossenen Vertrag hervorgehende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sowie wenn der Käufer für bankrott erklärt wird bzw. dessen Konkurs beantragt wird, oder wenn er selber Zahlungsaufschub oder seinen Konkurs beantragt, oder sich entschließt bzw. er übergeht zur (teilweisen) Stilllegung oder Liquidation seines Betriebes, sowie wenn zu Lasten des Käufers irgendeine Zwangsvollstreckung stattfindet, dann wird der Käufer von Rechts wegen als in Verzug seiend angesehen, und hat der Verkäufer das Recht - ohne Inverzugsetzung und ohne dass es einer richterlichen Intervention bedarf - nach seiner Wahl und wohl oder nicht in Kombination: - die Erfüllung einer, mehrerer oder aller Verpflichtungen seinerseits in Bezug auf den Käufer, aus welchem Grunde auch immer aussetzen, und/oder - auch bei anders lautender Vereinbarung, für jede Erfüllung irgendeiner Verpflichtung seinerseits Barzahlung zu fordern und/oder - den Vertrag (die Verträge) ganz oder teilweise zu kündigen bzw. für gekündigt zu erklären, ohne dass der Verkäufer hierdurch zu irgendeiner Schadensvergütung, Garantieleistung o.ä. verpflichtet ist.

Alles unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadenersatz, einschließlich Gewinnausfall, Kosten und Zinsen.

15. SONSTIGES

- Alle Streitigkeiten bezüglich oder infolge eines Kaufvertrages sowie weiterer Absprachen, werden ausschließlich von dem zuständigen Richter des Ortes, wo der Verkäufer seinen Gesellschaftssitz hat, behandelt - es sei denn, der Käufer und Verkäufer vereinbaren den Streitfall einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen.
- Auf alle Kauf- und Verkaufsverträge und damit zusammenhängenden Vereinbarungen ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden - es sei denn, zwischen den Parteien wurde ausdrücklich in Abweichung von dieser Bestimmung schriftlich die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechts vereinbart.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

- Der Mieter muss sich durch einen gültigen Führerschein oder Pass ausweisen, und wenn verlangt, eine Bürgschaft gemäß dem Wert der Maschine stellen können. Der Vermieter gibt dem Mieter hiermit Gegenstände in Miete, die dieser akzeptiert. Diese Gegenstände sind in dem Mietvertrag, und zwar gegen Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag angegeben sind, beschrieben. Der Mieter erklärt, die angegebenen Gegenstände empfangen zu haben und sie nach Ablauf der Mietzeit wieder zurückzugeben.

- Die Mietmaschinen reisen auf Rechnung und Risiko des Mieters.
- Die Mietpreise basieren auf einer Verwendung an 5 Werktagen von jeweils 8 Stunden pro Tag. Wenn die Maschinen samstags und/oder sonntags benutzt werden, dann muss dieses angegeben werden.
- Die Mietberechnung beginnt zum Zeitpunkt des Verlassens unseres Lagers oder Grundstücks. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete am Ende der Mietzeit nach Ablauf der eventuell bezahlten Kaution bar zu bezahlen - es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart. Bei einer Mietzeit von mehr als einem (1) Monat verpflichtet sich der Mieter, innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Zwischenschreibung die Miete auf das betreffende Bankkonto des Vermieters zu überweisen.
- Beim Überschreiten der 10-tägigen Zahlungsfrist ist der Mieter zur Bezahlung verpflichtet. Dieses ist in den allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, von denen diese Bedingungen Teil ausmachen, angegeben.
- Es ist dem Mieter untersagt:

- die Ware Dritten zum Gebrauch zu überlassen, sie zu verwalten bzw. zu vermieten, und ebenso wenig sie zu verkaufen oder sie auf andere Weise zu veräußern.
 - die Ware ganz oder teilweise zu demontieren, außer wenn es sich dabei um das Auswechseln der üblichen Zubehörteile wie zum Beispiel Düsen und Schläuche usw. handelt.
 - irgendwelche Reparaturarbeiten an der Ware ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters auszuführen oder ausführen zu lassen.
- Störungen am Mietgegenstand sind der Geschäftsstelle bzw. dem Vermieter in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Reklamationen in Bezug auf die Mietdauer oder den Mietpreis sind sonst nicht möglich, und Ausfälle werden deshalb nicht von der Miete abgezogen.
 - Reparaturen am Mietgegenstand dürfen nur vom Vermieter oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.
 - Zwecks Vermeidung möglicher Schäden oder Verletzungen in Bezug auf sich selbst und auf Dritte sowie zwecks Vermeidung von Beschädigung der Ware oder von Gegenständen Dritter muss der Mieter die Ware sowohl während als auch nach der Verwendung mit der nötigen Sorgfalt und unter Beachtung der gegebenen Anweisungen behandeln. Alle Kosten im Zusammenhang mit Transport und Montage von Maschinen gehen auf Rechnung und Verantwortung des Mieters, und zwar zu dem vom Vermieter verwendeten Tarifen auf der Grundlage der Neuberechnung.

- Dem Mieter obliegt es, das gemietete Gut instand zu halten. Für die Mietmaschinen hat der Vermieter eine Versicherung abgeschlossen. Die Versicherung deckt den gesamten, plötzlich sowie unvorhergesehen eintretenden Sachschaden und/oder den Verlust von und/oder die Zerstörung der versicherten Objekte. Folglich wird u.a. der Schaden durch die Versicherung gedeckt, der durch alle von außen eintretenden Katastrophen, alle Bedienungsfehler, alle unsachgemäßen oder fahrlässigen Handlungen sowie Diebstahl verursacht wurde. Die Versicherung deckt jedoch keine Fälle der Unterschlagung bzw. solche Fälle, wobei Objekte abhanden gekommen sind. Ebenso wenig wird durch die Versicherung Schaden aufgrund von schwerer Verschuldung/Fahrlässigkeit des Mieters gedeckt.

- Im letzten Fall obliegt es dem Mieter, dem Vermieter den Neuwert des Guts entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste zu vergüten, und all dies unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, dem Vermieter alle weiteren Schäden - wozu Gewinnverlust, Kosten und Zinsen gehören - zu vergüten.
- In Fällen, wobei Objekte abhanden gekommen sind, sowie bei Veräußerung, Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Unterschlagung bzw. Belastung des Guts obliegt es dem Mieter, den Vermieter nach der diesbezüglichen Entdeckung sofort schriftlich zu informieren.

- Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit dem Mietgegenstand schuldhaft zugefügt wurden. Hierunter fallen auch Schäden zufolge der Verwendung eines nicht geeigneten Kraftstoffs sowie der Nichteinhaltung des korrekten Ölstands oder Kühlwasserspiegels. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dem Vermieter jeden Betrag zu vergüten, für den der Vermieter als Eigentümer des Mietgegenstandes aufgrund von Schadenersatz und/oder Buße und Präkario oder Reklamationsgebühr durch Dritte oder Behörden während der Mietzeit verantwortlich gemacht wird. Kraftstoff sowie eventuell benötigtes Öl und Zubehör muss der Mieter auf eigene Rechnung beziehen.

- Diese Kosten sind nicht im Mietpreis einbegriffen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit in unversehrtm Zustand beim Vermieter oder - nach Wahl des Vermieters - zum von ihm angegebenen Ort zurückzubringen. Wenn der Mieter den Mietgegenstand in beschädigtem Zustand abliefern, ist er verpflichtet, dem Vermieter den gesamten dadurch und deswegen erlittenen und/oder zu erlappenden Schaden (einschließlich Betriebsschaden) zu vergüten.

- Zu Lasten des Mieters gehen alle Kosten für gerichtliche und außergewöhnliche Maßnahmen einschließlich Inkassokosten, die der Vermieter für das Geltendmachen seiner Rechte infolge dieses Vertrages für nützlich oder notwendig hält.
- Der Vermieter behält sich zu allen Zeiten das Recht vor, den Mietvertrag ohne Hinzuziehung eines Richters unter der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen und den Mietgegenstand unverzüglich wieder an sich zu nehmen, unbeschadet des Rechtes des Vermieters, vom Mieter Vergütung für Kosten, Schäden und Zinsen zu fordern.

- Der Vermieter haftet nicht für Kosten und/oder Schäden für den Mieter und/oder Dritte, die durch Stillstand in der Verwendung des Mietgegenstandes infolge von Defekten, Gebrauchsfehler, falscher Behandlung durch den Mieter, dessen Personal oder Dritte, Verzögerung bei der Beförderung während der Lieferung oder Umstellung, Streik, Krieg oder Unruhen u.ä. entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor allen Forderungen, die Dritte ihm gegenüber infolge eines durch den Mietgegenstand verursachten Schadens erheben könnten, zu bewahren.
- Abweichungen von diesen Bestimmungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich vom Vermieter bestätigt werden. Vom Mieter wird angenommen, dass ihm diese Bestimmungen bekannt sind. Durch seinen Auftrag verpflichtet er sich diese zu befolgen. Auf Wunsch wird vom Vermieter eine Abschrift der Mietpreisliste zugesandt werden.

- Kraftstoff, Öl und Künflüssigkeiten gehen auf Rechnung des Mieters. Für übermäßige Abnutzung an Schläuchen, Düsen u.ä. wird je nach Abnutzung der genannten Teile einmalig ein Betrag in Rechnung gestellt.